



## Schöningh in Paderborn.

4925. Cochem, M. v., der große Myrrhengarten d. bittern Leidens. 3. Ausg. 12. Geh. \* 12 R $\text{ℳ}$
4926. Hillebrand, J., Rette deine Seele! od. Missionsbüchlein f. alle Stände. 8. 1854. Geh. \* 3 R $\text{ℳ}$
4927. Marienverehrung, die, in ihrem Grunde u. nach ihrer mannigfaltigen kirchl. Erscheinung. 2. Ausg. gr. 12. Geh. \* 2 R $\text{ℳ}$  f
4928. Seling, J. M., Rüstung zur Einführung u. Förderung der v. Papst Pius IX. errichteten Mäfigkeits-Bruderschaft in sieben Vorträgen. 8. Geh. \* 1 R $\text{ℳ}$  f
4929. Teipel, F., praktische Anleitung zum Übersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische. 1. Thl. gr. 8. Geh. \* 24 R $\text{ℳ}$

## Velt &amp; Co. in Berlin.

4930. Jessen, P., Versuch e. wissenschaftl. Begründung der Psychologie. gr. 8. Geh. \* 3 1/2 f
3. C. W. Vogel in Leipzig.
4931. Blau, E. O. F. II., de numis Achaemenidarum aramaeo-persicis. gr. 4. Geh. \* 1/3 f
- O. Wigand in Leipzig.
4932. Burmeister, H., Geschichte der Schöpfung. 6. Aufl. 1. Lfg. gr. 8. Geh. \* 1/3 f
4933. Sand's, G., sämtliche Werke. 31. Thl.: Geschichte meines Lebens. Deutsch von C. v. Glümer. 8. Thl. 8. Geh. 1/2 f

## Nichtamtlicher Theil.

München, 18. Juli.

Der oberste Gerichtshof des Reichs hat in einer Klagesache des Literaten Hauff hier gegen die Stahelsche Buchhdlg. in Würzburg, resp. bezüglich des in dieser Sache zwischen der Regierung und dem Appellationsgerichte in Unterfranken entstandenen Competenzconflictes, ein für den bestrittenen Rechtsbestand des Gesetzes von 1840 in Betreff des Schutzes des Eigenthums an den Erzeugnissen der Literatur und Kunst wichtiges Urtheil erlassen. Indem nämlich der hohe Gerichtshof den Conflict dahin entschied, daß in der betreffenden Sache die Verwaltungsbehörden competent sind, wird in den Motiven ausgesprochen: daß, wie vor dem 4. Juni 1848 das Edict vom 26. Mai 1818 und das erwähnte Gesetz vom 15. April 1840 nebeneinander bestanden, indem sich jedes dieser Gesetze auf ein ganz verschiedenes Verhältniß bezog, ebenso auch jetzt das an die Stelle jenes Edicts getretene Grundgesetz vom 4. Juni 1848, als lediglich in politischen Interessen wurzelnd, und das im privatrechtlichen Interesse gegebene Gesetz vom 15. April 1840 nebeneinander bestehen; denn sowenig das Edict von 1818 sich mit dem Schutz des Eigenthums an Geisteswerken oder dem Verbot des Nachdrucks re. befaßt hatte, ebensowenig sei dieses bei dem Edict vom 4. Juni 1848 der Fall. Vielmehr erkläre dessen §. 3, daß Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht die Freiheiterei auf diesem Gebiete bedeute, sondern daß die gesetzlichen Verfassungen zum Schutz der in Ansehung der Schriften erworbenen Rechte zu handhaben seien. Diese gesetzlichen Verfassungen seien aber in dem Gesetz vom 15. April 1840 enthalten, welches sohin durch jenes von 1848 nicht als aufgehoben, sondern gerade als bestätigt zu betrachten sei.

Berlin, 20. Juli.

Die hiesige Voßische Zeitung bringt heute unter „Gerichtsverhandlungen“ folgenden, namentlich auch für den deutschen Kunsthändler wichtigen Vorfall:

„Vor der vierten Depuration des Criminalgerichts kam gestern eine Anklage wegen Nachdrucks zur Verhandlung. Die Angeklagten waren die hiesigen Kunsthändler Brüder Rocca, welche beschuldigt worden waren, eine im Jahre 1853 im Verlage der Kunsthändlung von Goupil hier selbst erschienene Lithographie, ein Frauenzimmer darstellend, unter Aenderung der Unterschrift nachgedruckt zu haben. Auf Grund einer Denunciation war gemäß dem Gesetze vom 11. Juni 1837 die Anklage wegen Nachdrucks gegen die Brüder Rocca erhoben worden. Die Angeklagten räumten im Ablanztermin den Nachdruck offen ein, erklärten sich aber für vollständig berechtigt hierzu. Die Lithographie sei in Paris erschienen, und sie hätten nach einem Pariser Originalbilde nachgedruckt. Mit Frankreich sei kein Vertrag diesbezüglich wegen Schutzes gegen Nachdruck geschlossen worden. Die hiesige Handlung Goupil sei

eine bloße Commandite der Pariser Kunsthändlung, blos in der Absicht errichtet, um den Schutz der preußischen Gesetze für die Pariser Originalwerke zu erzielen. — Der Staatsanwalt hob in seinem Plaidoyer besonders hervor, daß das Bild zwar in Paris erschienen, daß die Verleger indeß hier ansässig und Berliner Bürger seien, auch hier am Orte eine Concession zum Betriebe ihres Geschäfts erhalten hätten und somit als preußische Staatsangehörige im Sinne des Gesetzes zu betrachten seien. In wie weit sie im vorliegenden Falle den Schutz des Nachdrucksgesetzes für sich zu beanspruchen hätten, sei nur durch die Beantwortung der Frage zweifelhaft, wann ein Kunstdenkmal als erschienen zu betrachten sei. Er beantragte, vor Fällung des Urteils zuvor darüber noch Beweis zu erheben. — Der Gerichtshof ging indeß hierauf nicht ein, sondern sprach die Angeklagten ohne weiteres frei. In den Urteilsgründen wurde ausgeführt, daß nach dem Gesetz vom 11. Juni 1837 der Verleger nicht mehr Rechte, als der Autor selbst hätte, erwarten könnte. Der Autor des hier in Rede stehenden Kunstdenkmales sei nun aber ein Franzose, der auf den Schutz des preuß. Nachdrucksgesetzes keinen Anspruch hätte, weshalb denn auch die Handlung Goupil hier selbst, ihrer preußischen Staatsbürgerrechte unbeachtet, hierauf einen solchen nicht haben könnte. — Die Staatsanwaltschaft beabsichtigte, die Sache in die höheren Instanzen zur Entscheidung zu bringen.“

Wir schließen uns von unserm buchhändlerischen Standpunkt aus diesem Urteil um so mehr an, als bekanntlich Frankreich die Einführung deutscher Kunstschriften durch übermäßige Zölle so gut wie unmöglich macht, eine Reciprocität nicht vorhanden ist und in Paris der umgekehrte Fall vor Gericht wohl dasselbe Urteil erfahren haben dürfte.

D.

Köln, 18. Juli.

Die hier unterdrückte „Deutsche Volksbühne“ soll unter anderem Namen in Frankfurt a/M. fortgesetzt werden. Dr. Eickeling, der bisherige Redakteur, befindet sich, wie mir eben versichert wird, bereits daselbst, und sind schon die nötigen Schritte und Unterhandlungen wegen eines Verlegers geschehen. Die Tendenz der Zeitung wird in kirchlichen Angelegenheiten ganz dieselbe bleiben, nur in politisch dürfte man durch eine etwas gemäßigtere Haltung einige Concessione machen.

Man mag auf was immer für einem kirchlichen oder politischen Standpunkte sich befinden, man mag Feind von Extremen nach jeder Seite hin sein, so macht es doch immerhin einen höchst peinlichen Eindruck, wenn ein Kampf, der nur mit geistigen Waffen geführt werden sollte, eine Wendung nimmt, welche nun auch die materiellen Güter gefährdet. Man erwartet solche Strenge am Wenigsten von einer Regierung, der man bisher nachzurühmen gewohnt war, daß sie an der Spitze eines Staates stehe, welcher allgemein als Vorkämpfer deutscher Intelligenz und deutschen Wissens betrachtet zu werden pflegt.



















